

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 5/13 R

L 2 VS 9/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 VS 22/09 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Strausberg,
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin aufgrund der anerkannten Dienstbeschädigung des verstorbenen Dr. E. P. Hinterbliebenenversorgung gewähren muss.

2 Das LSG hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils Folgendes festgestellt:

"Die Klägerin ist als Ehefrau Sonderrechtsnachfolgerin des am 1962 geborenen und am 2007 verstorbenen Dr. E. P. . Der Verstorbene leistete vom 5. November 1980 bis zum 31. Oktober 1983 als Unteroffizier auf Zeit Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (NVA). Er war von April 1981 bis Oktober 1983 als Operator/Funkmesstechniker an Radarstationen des Typs P-40/1S12 tätig. Eine Bewertung der Arbeitsplatzverhältnisse nach den Kriterien des Berichtes der Radarkommission vom 5. November 2004 ergab an den Senderröhren des Gerätetyps eine Betriebsspannung von 12 bis 49 KV und den Austritt ionisierender Strahlungen bei Expositionen an Händen, Oberkörper und Kopf. Dr. E. P. war eigenen Angaben zufolge den Expositionen insbesondere bei den Antennenjustierungen und bei Notreparaturen im Rahmen von Instandsetzungen ausgesetzt. Er erkrankte an einem Glioblastom des Grades IV-WHO. Die Erkrankung trat ausweislich der Akten am 23. November 2006 als epileptischer Grand Mal-Anfall zutage. Der Tumor wurde am 10. Januar 2007 operiert. Dr. E. P. beantragte am 24. Januar 2007 bei der Unfallkasse des Bundes die Anerkennung einer Berufskrankheit. Die Unfallkasse holte Befundunterlagen des praktischen Arztes R. vom 11. Mai 2007 nebst Unterlagen ein und ermittelte die Strahlenexposition am Arbeitsplatz in der NVA. Anschließend gab sie den Vorgang zuständigkeitshalber an die Beklagte ab. Nach dem Tod ihres Ehemannes beantragte die Klägerin am 12. September 2007 Entschädigungsleistungen. Mit Bescheid vom 7. Mai 2008 erkannte die Beklagte ein Glioblastom WHO-Grad IV als Dienstbeschädigung (Db) an, setzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE; jetzt Grad der Schädigungsfolgen - GdS) für die Zeit vom 10. Januar bis 24. Juli 2007 auf 100 fest und gewährte für die Zeit ab 1. Januar 2007 einen Dienstbeschädigungsausgleich (DbA) in Höhe von monatlich 547,00 EUR. Der Nachzahlungsbetrag für die Monate Januar bis Juli 2007 betrug 3.832,00 EUR.

Mit ihrem Widerspruch vom 4. Juli 2008 begehrte die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 2008 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, für eine Hinterbliebenenrente bestehe im Rahmen des DbA keine Rechtsgrundlage. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz - DbAG) vom 11. November 1996 regele einen Dienstbeschädigungsausgleich nur für Personen, die nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Versorgungssystemen (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) einen Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente als Voll- oder Teilrente hätten. Die Regelung über den Dienstbeschädigungsausgleich stelle eine Anlehnung an das Beamten- und Soldatenrecht dar, jedoch seien die Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht übernommen worden. Vielmehr stelle das DbAG eine eigenständige Regelung dar. § 1 DbAG berücksichtige nur die Geschädigten, nicht jedoch deren Hinterbliebene. Hinterbliebenenansprüche und -anwartschaften der Versorgungsordnung der NVA seien nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. § 1 DbAG stelle ein abschließendes Rechtssystem dar."

3 Das SG Itzehoe hat die Klage abgewiesen, weil eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung fehle (*Urteil vom 29.11.2012*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (*Urteil*



vom 18.6.2013). In den "Entscheidungsgründen" hat es hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

- 4 Die Klägerin habe keinen materiellen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Dafür fehle eine Anspruchsgrundlage. Das DbAG sehe keine Hinterbliebenenrentenansprüche vor und folge damit der Linie der Versorgungsordnung der NVA (VersO-NVA). Danach habe Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur bestanden, wenn der Armee-Angehörige während des aktiven Wehrdienstes an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sei oder einen Anspruch auf Dienstbeschädigungsrente gehabt habe. Da der Ehemann der Klägerin nicht während des Wehrdienstes verstorben sei, scheiterten Ansprüche der Klägerin auf Hinterbliebenenleistungen daran, dass er keine Dienstbeschädigungsrente, sondern einen Dienstbeschädigungsausgleich erhalten habe. Aufgrund der rentenrechtlichen Kompensation der Ansprüche aus den Sonderversorgungssystemen, seien darin keine Verstöße gegen die Eigentumsgarantie (*Art 14 GG*) oder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (*Art 3 Abs 1 GG*) zu sehen. Ob die Ansprüche der Soldaten der NVA und ihrer Hinterbliebenen dem Eigentumsschutz des Art 14 GG unterfielen, obwohl sie nicht auf Beitragszahlungen beruhten, könne dahinstehen. Maßgeblich sei, dass durch die Überleitung der Ansprüche aus dem Sonderversorgungssystem der NVA keine Eigentumsposition verloren gegangen sei, die vorher bestanden hätte. Die Klägerin habe nach dem Ausscheiden ihres Ehemanns aus der NVA einen allgemeinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt, der ihr nach der Überleitung der Ansprüche aus dem Sonderversorgungssystem in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich verblieben sei. Ein Sonderopfer werde den Armee-Angehörigen und deren Hinterbliebenen damit nicht abverlangt. Auch das allgemeine Gleichheitsgebot sei nicht verletzt. Eine vollständige Gleichstellung der Soldaten der NVA mit denen der Bundeswehr könne nicht herbeigeführt werden, weil ihre Rechtspositionen unterschiedlich ausgestaltet seien. Durch die rentenrechtliche Berücksichtigung von Dienstbeschädigungen sei eine besondere Härte, die Grundlage für eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes sein könnte, nicht mehr gegeben. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass § 5 AAÜG die Zeiten der Zugehörigkeit in einem Sonderversorgungssystem auch als rentenrechtliche Zeiten anerkenne. Aus dem Urteil (gemeint: Beschluss) des BVerfG vom 21.11.2001 (*1 BvL 19/93 ua - BVerfGE 104, 126 = SozR 3-8570 § 11 Nr 5*) ergebe sich nichts anderes, weil es ausdrücklich nur zu der Rechtslage ergangen sei, die von 1991 bis 1996 bestanden habe.

- 5 Dagegen hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts (§ 1 *DbAG iVm § 38 Abs 1 BVG, § 80 S 2 SVG sowie Art 14 und Art 3 Abs 1 GG*): Nach Maßgabe der Ziffern 422, 405 VersO-NVA hätte ihr verstorbener Ehemann mit einer MdE von 100 % eine Invalidenrente aus dem Sonderversorgungssystem der Angehörigen der NVA und eine Dienstbeschädigungsteilrente beziehen können, was gemäß Ziffer 424 Nr 1 Abs 2 VersO-NVA einen Hinterbliebenenrentenanspruch begründet hätte. Vor diesem Hintergrund sei ihr durch die Nichtgewährung von zusätzlicher Hinterbliebenenversorgung aufgrund der Dienstbeschädigung



ihres verstorbenen Ehemannes eine Eigentumsposition entzogen worden, so dass hierin ein Verstoß gegen das Gebot zum Schutz des Eigentums gemäß Art 14 GG gesehen werden müsse. Jedenfalls sei - bei nicht verfassungskonformer Auslegung des § 1 DbAG - das allgemeine Gleichheitsgebot gemäß Art 3 Abs 1 GG verletzt. Denn es frage sich, worin der sachliche, eine Ungleichbehandlung rechtfertigende Unterschied zwischen Soldaten der Bundeswehr und der NVA liege, die während ihres Wehrdienstes an Radarstationen mit ionisierender Strahlung tätig gewesen seien. Auch das BVerfG (*Beschluss vom 21.11.2001 - 1 BvL 19/93 ua - BVerfGE 104, 126 = SozR 3-8570 § 11 Nr 5*) habe entschieden, es sei mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar, wenn eine im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einer Diensterkrankung entstandene Beschädigung der Gesundheit bei der Gruppe der Sonderversorgten überhaupt nicht berücksichtigt werde. Dasselbe müsse für ihre Hinterbliebenen gelten.

- 6 Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18.6.2013 (Az: L 2 VS 9/13) und das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 29.11.2012 (Az: S 7 VS 22/09) aufzuheben und unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 07.05.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.12.2008 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin aufgrund der mit Bescheid vom 7.5.2008 anerkannten Dienstbeschädigung des am 24.7.2007 verstorbenen Dr. E. P. Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.
- 7 Die Beklagte, die dem Berufungsurteil beipflichtet, beantragt schriftsätzlich,
die Revision zurückzuweisen.

II

- 8 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 2 SGG).
- 9 Denn sie entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 S 3 SGG). Das BSG hat diese Anforderungen in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl. zB Senatsurteil vom 14.12.2011 - B 5 R 2/11 R - Juris RdNr 15; BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9*). Sie haben den Zweck, eine Entlastung des Revisionsgerichts sowie im Interesse aller Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens zu gewährleisten (*zB jeweils mwN: Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; BSG Urteile vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 11 und vom*



20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - *Juris RdNr 16; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 7*). Im Blick hierauf sind die vom BSG für notwendig erachteten (erweiterten) Anforderungen an die Begründung einer Revision auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (*vgl BVerfG Beschluss des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG vom 7.7.1980 - 2 BvR 310/80 - SozR 1500 § 164 Nr 17 S 29*).

- 10 Um anhand der Revisionsbegründung nachvollziehen zu können, ob der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel überprüft und die Rechtslage genau durchdacht hat, muss die Revision daher sowohl bei prozessualen als auch bei materiell-rechtlichen Rügen sorgfältig begründet werden (*zB jeweils mwN: Senatsurteile vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 und vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; BSG Urteile vom 30.3.2011 - B 12 KR 23/10 R - Juris RdNr 12, vom 8.2.2000 - B 1 KR 18/99 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 11 S 19 und vom 16.12.1981 - 11 RA 86/80 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f sowie Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14*). Hieran fehlt es indessen.
- 11 Die Klägerin rügt eine Verletzung von § 1 DbAG iVm § 38 Abs 1 BVG, § 80 S 2 SVG sowie Art 14 und Art 3 Abs 1 GG. Die fehlerhafte Anwendung dieser Normen kann schlüssig nur dadurch gerügt werden, dass die Revisionsführerin zunächst angibt, auf welchen festgestellten Sachverhalt das Berufungsgericht die Vorschrift in welcher Weise angewandt hat. Ohne diese stets notwendigen Angaben ist eine Überprüfung des vorgenommenen Subsumtionsschlusses von vornherein ausgeschlossen.
- 12 Das Rechtsmittel verschweigt bereits, von welchem Sachverhalt (iS einer Gesamtheit rechtlich relevanter Tatumstände) das BSG im Revisionsverfahren auszugehen hat. Aus der Revisionsbegründung geht lediglich bruchstückhaft hervor, dass die Klägerin als Witwe "Hinterbliebenenversorgung aufgrund der Dienstbeschädigung ihres verstorbenen Ehemannes" erstrebt, der "vom 5.11.1980 bis 31.10.1983 als Unteroffizier auf Zeit Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee geleistet" hat, dort "an Radarstationen mit ionisierender Strahlung tätig gewesen ist" und dabei "einer gesundheitsschädlichen Strahlung ausgesetzt" war, die tödlich gewesen sei. Dabei lässt die Revisionsbegründung bereits offen, ob diese tatsächlichen Angaben dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen sind, dh ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG im angefochtenen Urteil festgestellt hat. Des Weiteren geht die Klägerin nirgendwo darauf ein, an welcher genauen Stelle sie dem Berufungsurteil welche der genannten Tatumstände entnehmen möchte. Für das Revisionsgericht sind indes die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgeblich (*vgl § 163 SGG*). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das BSG nicht in die Lage versetzt, ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehenden revisiblen Rechtsvorschriften auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig ange-



wendet worden sind. Es ist nicht Aufgabe des erkennenden Senats, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.

- 13 Darüber hinaus setzt sich die Klägerin auch nicht in der gebotenen Weise mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinander. Wendet sich die Revision gegen die Verletzung von Vorschriften des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Normen in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden sind (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedanken des Vordergerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*). Insbesondere bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RAR 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*).
- 14 Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegründung nicht gerecht. Soweit sie den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus Art 14 Abs 1 GG herleitet, geht sie nicht auf die vom LSG angesprochene (aber offen gelassene) Problematik ein, dass Hinterbliebenenleistungen grundsätzlich nicht dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegen (*vgl nur BVerfG Beschluss vom 18.2.1998 - 1 BvR 1318/86, 1 BvR 1484/86 - BVerfGE 97, 271, 284 ff = SozR 3-2940 § 58 Nr 1 S 6 ff*). Wenn sie sich darüber hinaus mit dem Inhalt von Vorschriften der VersO-NVA beschäftigt, erläutert sie nicht, warum es sich dabei um revisibles Bundesrecht (§ 162 SGG) handeln könnte. Soweit die Klägerin eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) geltend macht und in diesem Zusammenhang fragt, worin der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung zwischen den Hinterbliebenen von Bundeswehrsoldaten einerseits (*Hinterbliebenenrente gemäß § 80 S 2 SVG iVm § 38 Abs 1 S 1 BVG*) und Soldaten der NVA andererseits (*keine Hinterbliebenenrente*) liege, setzt sie sich nicht mit den Kompensationsüberlegungen des LSG auseinander. Wenn sie sich schließlich auf den Beschluss des BVerfG vom 21.11.2001 (*1 BvL 19/93 ua - BVerfGE 104, 126 = SozR 3-8570 § 11 Nr 5*) beruft und dessen RdNr 63 (nach Juris) auszugsweise zitiert, geht sie nicht auf die Argumentation des LSG ein, wonach diese Entscheidung "ausdrücklich zu der Rechtslage" ergangen sei, "die von 1991 bis 1996 bestanden hat".



- 15 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)